

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 28. November 2023
(1. ÄTV-MTV-Wohlfahrt-BB)**

**zum Manteltarifvertrag
für die Wohlfahrt im Land Brandenburg
(MTV-Wohlfahrt-BB)
vom 30. September 2022**

Zwischen

**Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

wird folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für die Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (MTV-Wohlfahrt- BB) wird mit Wirkung vom 1. August 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderungen des Manteltarifvertrages mit Wirkung zum 1. März 2024

Der Manteltarifvertrag für die Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (MTV-Wohlfahrt- BB) wird mit Wirkung zum 1. März 2024 in nachfolgenden Punkten abgeändert bzw. ergänzt:

1. In § 4 wird der Satz 1 zum Absatz 1.
2. In § 4 wird folgender Absatz 2 mit Protokollerklärung zu Absatz 2 eingefügt:

„2) Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber gemäß den Kündigungsfristen nach § 33 MTV. Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

*Protokollerklärung zu Absatz 2:
Bei mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.“*
3. In § 15 (Zeitzuschläge und –zulagen) wird im Absatz 3 der 1. Satz ergänzt um „und ab 1. März 2024 in Höhe von 130 EUR“.
4. In § 15 wird im Absatz 5 ein 2. Satz eingefügt: „Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt ab dem 1. März 2024 pro Stunde 3,80 EUR.“
5. In § 28 (Erholungsurlaub) Absatz 2 a wird der Satz 4 gestrichen. Der Satz 5, der als Satz 6 bezeichnet wird, wird zum Satz 4.
6. In § 38 (Entgeltumwandlung) Absatz 1 wird ein zusätzlicher 5. Satz eingefügt: „Der Arbeitgeber zahlt gemäß § 1a Absatz 1a Betriebsrentengesetz einen Zuschuss in Höhe von derzeit 15 Prozent des umgewandelten Entgelts an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder an die Direktversicherung.“
7. In § 38 (Entgeltumwandlung) Absatz 2 im Satz 1 wird Text „(Erläuterung: in 2015 6.050 EUR im Monat, 4% = 242 EUR im Monat)“ gestrichen.
8. In § 38 (Entgeltumwandlung) Absatz 3 wird der Text „(Anmerkung: In 2015 mindestens 15 EUR monatlich)“ gestrichen.

9. In § 38 wird folgende Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3 aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3: Im Jahr 2022 haben vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) 282 EUR betragen. Im Jahr 2023 beträgt die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV jährlich 40.740,00 EUR und monatlich 3.395,00 EUR. Der Mindestbetrag zur Entgeltumwandlung beträgt im Jahr 2023 monatlich 21,22 EUR.“

10. In § 40 Absatz 2 wird in Satz 1 die Jahreszahl „2023“ ersetzt durch die Jahreszahl „2024“.

11. In § 40 Absatz 2 erhält der Satz 2 folgenden neuen Text:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass bei einer Kündigung des Tarifvertrages zu einem Zeitpunkt zwischen dem 31. Juli 2024 und dem 28. Februar 2025 am 1. des jeweils folgenden Monats Tarifverhandlungen aufgenommen werden sollen und in diesem Rahmen Tarifforderungen nur für den Zeitraum ab dem 1. März 2025 erhoben werden.“

§ 3 Inkrafttreten

¹Der Änderungstarifvertrag Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 2 zum 1. März 2024 in Kraft.

Berlin / Wildau, den 28. November 2023


für den Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,

für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft


Landesbezirksleiter/in


Landesfachbereichsleiter/in


Verhandlungsführer/in